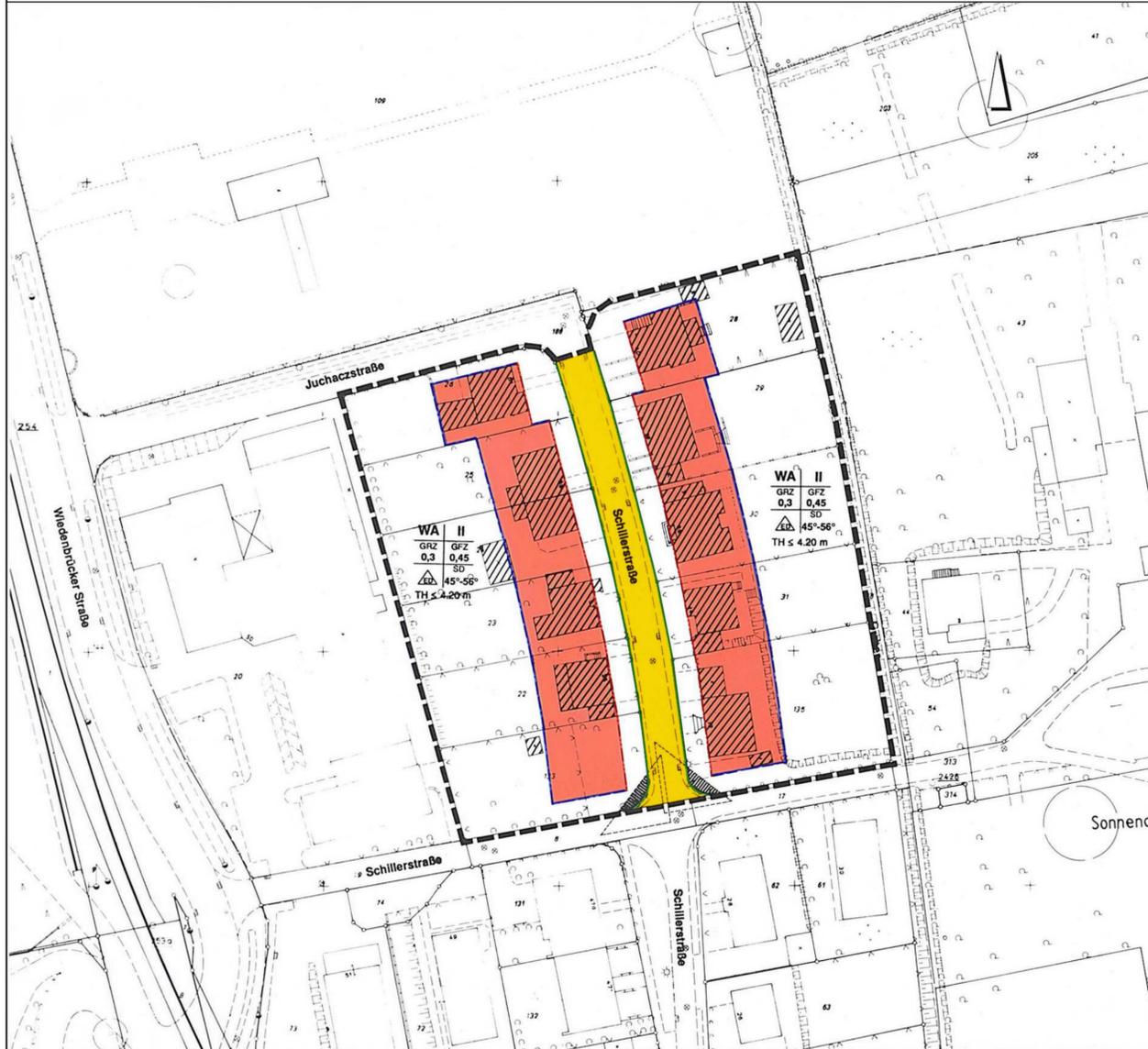




KERNSTADT

SCHILLERSTRASSE



A. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

--- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht tabakführende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 1 - 5 sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 16 BauNVO

- II** = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- TH** = Maximale zulässige Höhe der Traufe über Erdgeschossfertigfußboden gemessen am Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachoberfläche.
- GRZ** = Grundflächenzahl
- GFZ** = Geschossflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- = offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- = Baulinie
- = Baugrenze
- = Überbaubare Grundstücksfläche
- = Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind oberhalb 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehindungen, baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten.

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

- = Straßenbegrenzungslinie
- = Gehweg
- = Fahrbahn
- = Gehweg
- = Straßenbegrenzungslinie

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BauNVO

Anforderungen an die Baugestaltung

- 1. Doppelhäuser**
Doppelhäuser sind einheitlich in hellem Putz auszuführen. Die Dächer sind einheitlich als Satteldächer auszuführen und mit roten Dachpfannen zu decken. Für die o.g. Haustypen sind nur die in dem jeweiligen Gebiet vorgeschriebenen Höchstwerte der Dachneigung zulässig.
Bei den eingeschossigen Gebäuden ist ein Drempeleinmaß von 0,80 m vorgeschrieben. Der Drempeleinmaß wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden bis zur Oberkante Sparren an der Mauerwerksaußenkante.
Für o.g. Gebäudeentwürfe der Sockelhöhe sind Sockelhöhen von 0,50 m vorgeschrieben. Die Sockelhöhe wird gemessen von Oberkante Gehweg bis Oberkante Erdgeschossfertigfußboden.
Von obigen Vorschriften kann im Rahmen der nachfolgenden Materialien und Abmessungen abgewichen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung der o.g. Gebäude öffentlich rechtlich gesichert ist.
- 2. Dächer**
a) **Zulässige Dachform, Dachneigung und Dachdeckung**
SD = Satteldach
z.B. 45° - 56° = Dachneigung
b) **Drempeleinmaß**
Bei eingeschossigen Gebäuden ist ein Drempeleinmaß von 0,80 m zulässig. Der Drempeleinmaß wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden bis zur Oberkante Sparren an der Mauerwerksaußenkante.
c) **Dachaufbauten, Dachansätze und Dachüberstände**
Die Länge der Dachaufbauten und Dachansätze darf bis zur Dachkante nicht überschreiten. Von Dachgraten, Dachkanten und Gesimsen haben Dachaufbauten bzw. -ansätze einen Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
- 3. Außenwände, Sockelhöhen**
Für die Außenwände aller Gebäudes sind nur folgende Materialien zulässig:
1) Putz- und Feinputz, nur helle Farbtöne
2) Verblendmauerwerk, unglasiert in gelb-rot, rot und rot-braunen Farbtönen.
Bei Sockelausbildungen ist auch Naturstein zulässig. Es sind Sockelhöhen von 0,70 m bis 1,10 m auszubilden. Die Sockelhöhe wird gemessen von Oberkante Gehweg bis zur Oberkante Erdgeschossfertigfußboden.

Einfriedigung der Grundstücke

- Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur folgende Einrichtungen bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m zulässig:
- a) Mauern bis zu einer Höhe von 0,50 m in einem Material, das dem Material der Außenfassade im Sockelbereich entspricht (mit aufwendigem Metallabpolier oder Holzwerk).
 - b) Hecken (Freistehende Zäune sind zulässig).
 - c) Holzpalisaden.
- Mauerpfeiler sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 10.05.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 26.09.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 16.02.1995 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 10.05.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 27.04.1995 hat in der Zeit vom 15.05.1995 bis 23.08.1995 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 06.05.1995 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 28.05.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent

Planungsamt

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

gez. Wollesen
Dipl. Ing.

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 27.02. bis 31.03.1995 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 16.02.1995 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 10.05.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

in der Sitzung am 28.08.1995 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 28.08.1995

gez. Helfmeier
Bürgermeister

gez. Vollmer
Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 27.10.1995 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 30.10.1995

gez. Helfmeier
Bürgermeister

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 10.05.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUß

Der Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 27.04.1995 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 10.05.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

in der Sitzung am 28.08.1995 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 28.08.1995

gez. Helfmeier
Bürgermeister

gez. Vollmer
Schriftführer



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 98.1

SCHILLERSTRASSE

Maßstab	PLAN - NUMMER
1 : 500	01. 098.1 - 0
Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt	